

Bundesministerium f. Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Ergeht per E-Mail an:  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, 29. 9. 2010  
KAD Dr. Kr.-

**Betreff: GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010**  
**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine**  
**Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Zahnärztekammer übermittelt zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank folgende **Stellungnahme:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich im Wesentlichen auf Leistungen der öffentlichen Hand, die durch die Einbeziehung in die Transparenzdatenbank und in das Transparenzportal für den Bürger ersichtlich und allgemein zielgerichtet auswertbar gemacht werden sollen.

Als „**Leistungen**“ im Sinne des TDBG sollen u.a. Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten (§ 8 Abs.1 Z.1).

Als **Sozialversicherungsleistungen** sollen – und zwar nach der vorliegenden Fassung ohne jegliche Einschränkung – Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 9 Abs. 1 Z 1) und auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 9 Abs. 1 Z 2) angesehen werden.

Als **Ruhe- und Versorgungsbezüge** sollen auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen angesehen werden (§ 9 Abs. 2 Z 2).

Diesbezüglich weist die Österreichische Zahnärztekammer darauf hin, dass die Leistungen und Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der freien Berufe nicht als Leistungen der öffentlichen Hand angesehen werden können, weil **sämtliche dieser Leistungen und Bezüge ausschließlich von den jeweiligen Freien Berufen selbst finanziert** werden und auch **keine Ausfallhaftung des Bundes** besteht.


Unter Hinweis auf diese Eigenfinanzierung sind die Leistungen und Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der Freien Berufe sowie die gemäß dem NVG 1972 erbrachten Sozialversicherungsleistungen und Bezüge nicht vom gegenständlichen Gesetzesentwurf zu erfassen.

Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher dafür aus, von einer Einbeziehung dieser Leistungen und Bezüge in die Transparenzdatenbank Abstand zu nehmen.

Im Übrigen begrüßt die Österreichische Zahnärztekammer die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Zielsetzung, die Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen und eine einfache Abfrage der Bürger über die von ihnen bezogenen Leistungen bzw. über ihre Ansprüche auf Leistungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse oder Förderungen) zu ermöglichen.

Diese Stellungnahme ergeht auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)).

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR. DDr. G. Westermayer  
Präsident